

betreffend die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 27. Juni 1929, LGBl. Nr. 166, über die Gemeindewahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27. Februar 1931, LGBl. Nr. 38, sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der n.ö. Gemeindeordnung.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel 1.

Das Verfassungsgesetz vom 27. Juni 1929, LGBl. Nr. 166, über die Gemeindewahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 27. Februar 1931, LGBl. Nr. 38, wird abgeändert wie folgt:

- 1.) Dem Titel des Verfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist in Klammer der Kurztitel " (n.ö. Gemeindewahlordnung - GWO)" anzufügen.
- 2.) Zwischen dem Titel des Gesetzes und dem Artikel I ist einzufügen:

"I. Hauptstück.

Über die Wahlausschreibung, die Angelobung,
die Amtsniederlegung und den Amtsverlust."

- 3.) Der Artikel I hat zu lauten:

" Artikel I.

Wahlausschreibung.

(1) Die nach diesem Verfassungsgesetz vorzunehmenden Wahlen werden jeweils durch Kundmachung der Landesregierung im Landesgesetzblatt ausgeschrieben.

(2) In der Wahlausschreibung ist der Wahltag und der Tag zu bestimmen, der als Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung (Stichtag) zu gelten hat. Als Wahltag ist ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag zu bestimmen.

(3) Die allgemeine Neuwahl der Gemeinderäte ist für alle Gemeinden auf den gleichen Tag festzusetzen. Die Landesregierung ist jedoch ermächtigt, ausnahmsweise bei Elementarereignissen und Seuchen die Wahl für einzelne Gemeinden auf einen anderen Sonntag oder öffentlichen Ruhetag festzusetzen.

(4) Die Wahlausschreibung ist im Falle einer allgemeinen Gemeinderatswahl in allen Gemeinden des Landes, sonst nur in denjenigen Gemeinden, in denen gewählt wird, mit Angabe der Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte durch den Bürgermeister unverzüglich ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag (Anlage, Muster 1) kundzumachen. Gleichzeitig mit der Wahlausschreibung ist auch das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, durch öffentlichen Anschlag kundzumachen."

4.) Der Artikel II hat zu lauten:

"Artikel II.

Wiederholung der Wahl.

Kann in einer Gemeinde mangels einer ausreichenden Anzahl von vorgeschlagenen Wahlwerbern (§ 18, Abs. 5, Ziffer 2 und § 39, Abs. 5) die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Gemeinderatsstellen nicht besetzt werden, so gilt der

Gemeinderat nur dann als gültig gewählt, wenn mindestens so viele Gemeinderäte vorhanden sind, daß die Wahl des Gemeindevorstandes (§ 48, erster Satz) durchgeführt werden kann. Im anderen Falle ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 44 eine Neuwahl des Gemeinderates vorzunehmen. In der Kundmachung über die neue Wahlausschreibung ist der Grund für die Wiederholung der Wahl anzuführen."

5.) Die Artikel III und IV entfallen.

Der Artikel V hat zu lauten:

"Artikel V.

Angelobung.

(1) In der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderates (§ 45) hat vor der Wahl des Gemeindevorstandes jedes Mitglied des Gemeinderates über Namensaufruf durch den Altersvorsitzenden (§46) mit den Worten "ich gelobe" der Republik Österreich, dem Lande Niederösterreich und der Gemeinde unverbrüchliche Treue sowie stete Beobachtung der Gesetze und die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu geloben. Der Altersvorsitzende leistet die Angelobung dem neugewählten Bürgermeister.

(2) Von den bei der ersten Sitzung nicht anwesenden sowie von den später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt dem Bürgermeister geleistet.

(3) Ein Gelöbniß unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert. Die Verweigerung des Gelöbnisses ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken. Die Gemeinderäte, die das Gelöbniß verweigert haben, haben die Sitzung sofort zu verlassen (Artikel VII, Abs. 1, lit c).

(4) Der Bürgermeister und der oder die Vizebürgermeister leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bezirkshauptmann durch die eigenhändige Fertigung einer Gelöbnißformel (Anlage Muster 2) das Gelöbniß auf die Bundesverfassung und auf die Landesverfassung (§ 8, Abs. (5), b), BGBl. Nr. 368/1925).

(5) Die Verweigerung des im Abs. (1) vorgeschriebenen Gelöbnisses ist in der Niederschrift über die Wahlhandlung (§ 51), die Verweigerung des im Abs. (4) vorgeschriebenen Gelöbnisses vom Bezirkshauptmann auf dem Gelöbnisformular zu vermerken.

(6) Nach Unterfertigung der Gelöbnisformel erhalten die Bürgermeister und Vizebürgermeister einen mit Lichtbild versehenen Dienstausweis (Anlage, Muster 3). Bei Bedarf ist auch den geschäftsführenden Gemeinderäten ein solcher Dienstausweis auszustellen. Der Dienstausweis ist beim Ausscheiden aus dem Gemeindevorstand der Bezirksverwaltungsbehörde ohne weitere Aufforderung zurückzustellen."

6.) Der Artikel VI hat zu lauten:

"Artikel VI.

Mandatsniederlegung.

(1) Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes steht das Recht zur Mandatsniederlegung Gemeinderäten zu

- a) die Geistliche oder Angehörige geistlicher Orden von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften sind;
- b) die ein Alter von mehr als 60 Jahren erreicht haben;
- c) die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen körperlichen Gebrechen oder einer anhaltenden schweren Störung ihrer Gesundheit leiden, wenn dies durch den Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde festgestellt ist;
- d) die häufig oder durch lange Zeit aus der Gemeinde abwesend sind, weil sie andere öffentliche Funktionen bekleiden;
- e) die ihre berufliche Tätigkeit in einen anderen Ort verlegt haben;

- f) die in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen;
- g) die bereits während zweier, aufeinanderfolgender Wahlperioden die Stellung eines Gemeinderates bekleidet haben;
- h) die wegen Suspendierung ihr Mandat nicht ausüben dürfen.

(2) Aus anderen als den im Abs. (1) genannten Gründen kann ein Gemeinderat sein Mandat nur niederlegen, wenn über sein schriftliches Ansuchen zwei Dritteile der anwesenden Gemeinderäte der Niederlegung zustimmen.

(3) Die Mandatsniederlegung ist im Falle des Abs. (1) dem Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, dem Vizebürgermeister, unter Anführung des Grundes schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister (Vizebürgermeister) hat diese Mitteilung der Landesregierung mit den erforderlichen Unterlagen zur Entscheidung zu übermitteln, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Niederlegung des Mandates gegeben sind. Die Entscheidung der Landesregierung ist der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bürgermeister (Vizebürgermeister) und dem betroffenen Gemeinderat zuzustellen. Das Mandat erlischt im Falle des Abs. (1) mit der Zustellung der Entscheidung an den Bürgermeister (Vizebürgermeister), im Falle des Abs. (2) mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses. In letzterem Falle ist der Sitzungsbeschluß der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung umgehend bekanntzugeben.

(4) Die Bestimmungen des Artikels VII, Abs. (6) und (7), finden sinngemäße Anwendung. Die Niederlegung des Gemeinderatsmandates ist in der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen."

7.) Der Artikel VII hat zu lauten:

"Artikel VII.

Mandatsverlust.

(1) Ein Gemeinderat oder Ersatzmann verliert sein Amt (Mandat) wenn

a) ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher nach den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes ursprünglich dessen Wahlbarkeit gehindert hätte,

b) er aus der Partei, in deren Wahlvorschlag er aufgenommen war, ausscheidet,

c) er das Gehölnis (Artikel V) verweigert und in allen diesen Fällen der Verfassungsgerichtshof (Artikel 141 Bundesverfassungsgesetz) oder die Landesregierung von Amts wegen oder auf Antrag den Mandatsverlust ausspricht.

(2) Der Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sind verpflichtet, den Eintritt oder das Bekanntwerden eines solchen Umstandes (Abs. 1, lit. a und c) umgehend der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung bekanntzugeben.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Gemeinderates aus der Partei, in deren Wahlvorschlag er aufgenommen war (Abs. 1, lit. b), ist die für diese Partei zuständige Landesparteileitung berechtigt, beim Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, beim Vizebürgermeister die Aberkennung des Amtes (Mandates) schriftlich zu beantragen. Der Bürgermeister (Vizebürgermeister) ist verpflichtet, diesen Antrag binnen acht Tagen der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Mandatsverlust auszusprechen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die von der Landesregierung getroffene Entscheidung ist in allen Fällen (Abs. 1, lit. a, b und c) der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Gemeinderat oder Ersatzmann, dem das Mandat aberkannt wurde, dem Bürgermeister, wenn aber der Bürgermeister durch die Entscheidung selbst betroffen ist, dem Bürgermeister und dem Vizebürgermeister zuzustellen. Sie wird mit der Zustellung an den von der Entscheidung Betroffenen rechtswirksam. Gegen die Entscheidung (den Bescheid) der Landesregierung kann sowohl von dem betroffenen Gemeinderatsmitglied, wie auch vom Gemeinderat als Vertretungs-

Körperschaft der Verfassungsgerichtshof angerufen werden.
(Artikel 141 B-VG.)

(5) Beschließt der Gemeinderat, den Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, einen Gemeinderat seines Mandates für verlustig zu erklären, so ist der Bürgermeister, wenn aber dieser selbst betroffen ist, der Vizebürgermeister, verpflichtet, diesen Beschluß sofort der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. In diesem Falle darf die Landesregierung, solange das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist, ein Verfahren nicht einleiten. Wenn aber im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses bei der Landesregierung ein Verfahren bereits anhängig ist, kann dieses nur fortgesetzt werden, wenn das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof eingestellt wird.

(6) Die Einleitung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder bei der Landesregierung stellt einen Suspendierungsgrund dar. Solange das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof oder bei der Landesregierung anhängig ist, finden die Bestimmungen des § 24, Abs. (2) bis (5) der Gemeindeordnung (GO) sinngemäß Anwendung.

(7) Ist der Mandatsverlust rechtskräftig eingetreten, so ist der Wahlschein (§ 41 a) von der Bezirkswahlbehörde einzuziehen. Der Verlust des Mandates ist in der Gemeinde ortstüblich, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag kundzumachen."

8.) Der Artikel VIII hat zu lauten:

"Artikel VIII.

Niederlegung des Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes
und Verlust dieses Amtes.

(1) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können ihr Amt jederzeit freiwillig durch eine schriftliche Erklärung zurücklegen. Die Erklärung ist, wenn es sich um den Bürgermeister handelt, an den Vizebürgermeister, ansonsten aber an den Bürgermeister zu richten; sie wird im Zeitpunkt des Einlangens beim Gemeindeamt rechtswirksam.

